

Antrag der Redaktionskommission* vom 10. Juli 2003

4003 b

A. Steuergesetz (Änderung; Steuerfussperiode)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Januar 2003,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

II. Steuerfuss

Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.

Abs. 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Januar 2003,

beschliesst:

- I. Die Motion KR-Nr. 423/1999 wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. Juli 2003

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hartmuth Attenhofer Heidi Baumann